

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
„Kultur, Ästhetik, Medien“
(MaPOKÄMV)
an der Fachhochschule Düsseldorf
vom 16.09.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Einstufungsprüfung
- § 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums; Studienumfang
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Veranstaltungskommentare, Prüfungsregister
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzer
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Prüfungsformen
- § 19 Mündliche Prüfung

- § 20 Klausurarbeiten
- § 21 Besondere Prüfungsleistungen
- § 22 Praxisanteile
- § 23 Master-Thesis
- § 24 Zulassung zur Master-Thesis
- § 25 Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Master-Thesis
- § 26 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 27 Kolloquium
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Zeugnis
- § 30 Diploma Supplement
- § 31 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 32 Einsicht in Prüfungsakten
- § 33 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 34 Widerspruchsverfahren
- § 35 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Modulhandbuch

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Studiengang

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften der Fachhochschule Düsseldorf.

§ 2

Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Master-Studium soll den Studierenden unter Beachtung der allgemeinen Studienziele gem. § 58 HG NRW ermöglichen, wissenschaftlich begründete Handlungsfähigkeit für die spätere Berufspraxis zu erwerben und entsprechende Fach-, Methoden-, Sozial- und Subjektkompetenzen zu entwickeln.
- (2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, die erforderlichen wissenschaftlichen und fachlichen Kenntnisse, Handlungsmethoden und Schlüsselqualifikationen zu erwerben, die sie zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und deren kritischer Reflexion sowie zu verantwortlichem Handeln in Tätigkeitsfeldern Sozialer und kultureller Arbeit benötigen. Dies soll insbesondere in Feldern geschehen, in denen kulturelle Phänomene unter besonderer Berücksichtigung der Neuen Medien wissenschaftlich und ästhetisch erforscht und die Möglichkeiten der Einbindung in gesellschaftliche und soziale Prozesse untersucht werden.
- (3) Die Studierenden sollen durch das Studium auch in ihren kommunikativen und kreativen Fähigkeiten gefördert werden.
- (4) Das Studium bereitet die Studierenden auf die Master-Prüfung vor.
- (5) Die Master-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

§ 3

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Fachhochschule Düsseldorf den akademischen-Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 4

Studienvoraussetzungen

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im unter § 1 genannten Master-Studiengang sind:
 1. ein Bachelor-Abschluss oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang (z. B. Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie o.ä.). Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs in einem anderen einschlägigen Fach des Bereichs Kultur, Ästhetik, Medien (z. B. Kunst, Literatur, Musik, Neue Medien, Sport) können für die Zulassung ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie die weiteren Bedingungen erfüllen. Das Bachelor- oder vergleichbare Hochschulstudium muss mit mindestens mit mindestens 210 ECTS-Punkten und einer Durchschnittsnote von mindestens 2,1 abgeschlossen worden sein.
 2. einschlägige Praxiserfahrungen im Umfang von mindestens 640 Arbeitsstunden.

- (2) Als einschlägig gemäß Absatz 1 Nr. 2 gilt die erfolgreiche Absolvierung eines Praxissemesters oder Praxismoduls in einem Bachelor-Studiengang Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studiengang in Art und Umfang des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Fachhochschule Düsseldorf oder Praxiserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit oder in einem Handlungsfeld, das in einem Zusammenhang mit den Inhalten des unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Studiengangs steht. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anerkennung der Praxiserfahrungen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr.1 Satz 3 kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber mit einem Bachelor-Abschluss oder einem vergleichbaren Hochschulabschluss in einem gesellschafts- oder kulturwissenschaftlichen Studiengang mit 180 ECTS-Punkten unter Auflage zugelassen werden. Die Auflage ist erfüllt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bis zur Anmeldung zur Masterprüfung eine Prüfungsleistung nachweist, die der Prüfungsleistung des „Moduls zur Erlangung der Staatlichen Anerkennung (SA)“ des Bachelor-Studiengangs „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ an der Fachhochschule Düsseldorf entspricht. Hierfür werden den Studierenden 30 Leistungspunkte angerechnet.
- (4) Soweit es mehr Bewerbungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllen, gibt, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird unter den Bewerbern und Bewerberinnen eine weitere Auswahlentscheidung mit dem Ziel der Erstellung einer Rangfolge durchgeführt. Hierbei sind bei der Bewerbung vier erfolgreiche Prüfungsleistungen aus den Modulen
- Schwerpunkt Bewegungs- und Erlebnispädagogik (S 3)
 - Schwerpunkt Digitale Medien, Massenmedien und computervermittelte Kommunikation (S 5)
 - Schwerpunkt Kulturarbeit/Kulturpädagogik (S 8)
 - Aufbaumodul Kultur, Ästhetik, Medien (A 5)
- des Bachelor Sozialarbeit/Sozialpädagogik zu benennen. Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden untereinander gleichwertig und zusammen mit 29 % berücksichtigt. Bei Studierenden die weniger als zwei der in Satz 2 genannten Module besucht haben, können ersatzweise auch andere Prüfungsleistungen anerkannt werden. Die Ergebnisse vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden entsprechend den Regelungen in § 7 anerkannt. Weitere 20 % der Bewertung ergeben sich aus einer mündlichen Prüfung entsprechend den §§ 19, 28 Abs. 3, wobei festgestellt werden soll, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für die Zulassung zum Masterstudium erforderlichen Kompetenzen nachweisen kann. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt, abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2, in der Regel 15 Minuten. Die verbleibenden 51% der Bewertung ergeben sich aus dem Abschluss gem. § 1 Abs. 1 Nr.1.
- (5) Für die Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 bis 4 bestellt der Prüfungsausschuss eine Kommission aus mindestens zwei nach § 10 geeigneten Prüfern oder Prüferinnen des Masterstudiengangs.

§ 5 Einstufungsprüfung

- entfällt -

§ 6 Regelstudienzeit; Gliederung des Studiums, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) Das Studium ist ein gelenktes Studium.

- (3) Der Gesamtstudienumfang beträgt 48 Semesterwochenstunden (SWS). Die Verteilung der Semesterwochenstunden im Einzelnen ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan in Anlage 1.
- (4) Für das gesamte Studium werden insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) vergeben.
- (5) Im Falle des § 4 Abs. 3 werden für das gesamte Studium insgesamt 120 Leistungspunkte vergeben.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Studium und die Prüfungen an der Fachhochschule werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang oder einem inhaltlich vergleichbaren Master- oder Diplomstudiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sowie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, von Amts wegen angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums gemäß des in § 1 genannten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Über die Anrechnung nach Absatz 1 bis 2 entscheidet der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung der für die Module zuständigen Prüfer oder Prüferinnen.

§ 8

Veranstaltungskommentare; Prüfungsregister

- (1) Der Fachbereich erstellt studiengangsbezogene Veranstaltungskommentare mit verbindlichen Angaben zu den Modulprüfungen und weiteren Inhalten, die sich aus dem Modulhandbuch ergeben.
- (2) Der Prüfungsausschuss führt für jeden Studierenden und jede Studierende ein Prüfungsregister. Das Prüfungsregister enthält:
 - die Zulassung zur Masterprüfung,
 - die Anmeldungen zu den Prüfungen,
 - die Ergebnisse der Prüfungsleistungen,
 - die erworbenen Leistungspunkte,
 - die Zulassung zur Master-Thesis,
 - das Ergebnis der Master-Thesis,
 - die Zulassung zum Kolloquium und
 - das Ergebnis des Kolloquiums.

§ 9

Prüfungsausschuss

Für die Organisation der Prüfungen und das Prüfungsverfahren und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben ist der am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften gemäß § 9 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialarbeit/Sozialpädagogik“ (BaPO) gebildete Prüfungsausschuss zuständig.

§ 10 Prüfende und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer oder Prüferinnen sowie die Beisitzer oder Beisitzerinnen. Er stellt die Eignung der Prüfenden und der Beisitzenden gem. § 65 Abs. 1 HG NRW fest. Als Prüfende werden nur solche Personen bestellt, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Als Beisitzende dürfen nur solche Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben. Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11 Leistungspunkte

- (1) Leistungspunkte (LP) sind ein Maß für die vorgesehene Arbeitsbelastung durch die Vor- und Nachbereitung und den Besuch von Veranstaltungen sowie durch die Vorbereitung und Anfertigung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen.
- (2) Für den Studienaufwand eines vollen akademischen Jahres werden 60 Leistungspunkte, für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde gelegt.
- (3) Leistungspunkte werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung für mindestens mit „bestanden“ oder „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistungen vergeben.
- (4) Werden Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 angerechnet, so werden die erworbenen Leistungspunkte gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, ECTS) auf die laut Studienplan zugewiesene Anzahl an Leistungspunkte des entsprechenden Moduls an der Fachhochschule Düsseldorf angerechnet.

§ 12 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und sollen in der Reihenfolge des Studienverlaufsplans erbracht werden.
- (2) Die Prüfungen sind nichtöffentlich.
- (3) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der oder des zu Prüfenden vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin in ein Prüfungsverzeichnis eingetragen.
- (5) Das Master-Studium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums mit Ablauf des dritten Semesters abgeschlossen sein kann. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG NRW ermöglichen.
- (6) Vor der Meldung zur ersten Modulprüfung ist der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

- (7) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der zu Prüfenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann der Prüfungsausschuss Nachweise für die Art und Schwere der Einschränkung fordern.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der oder die zu Prüfende kann von modulzugehörigen Prüfungen bis spätestens eine Woche vor der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten.
- (2) Eine Prüfung gilt als „nicht bestanden“ oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der oder die zu Prüfende später, als in Absatz 1 vorgesehen, zurücktritt, ohne hinreichende Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne hinreichende Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des oder der zu Prüfenden ist darüber hinaus ein ärztliches Attest vorzulegen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines oder einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes oder Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und er oder sie kann sich zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut anmelden.
- (4) Versucht der oder die zu Prüfende, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ oder wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Plagiate sind für eine interne Verwendung aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall. Wird dem bzw. der Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.
- (6) Der oder die zu Prüfende kann verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 oder 5 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden dem oder der zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, nachdem dem oder der zu Prüfenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör gegeben wurde. Im Übrigen gilt § 63 Abs. 5 HG NRW.

II. Masterprüfung

§ 14 Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Düsseldorf gemäß § 48 HG NRW in den unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder 2 HG NRW als Zweithörer oder Zweithörerin zugelassen ist und die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich mit der ersten Anmeldung zu einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen:
 - a. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 - b. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in dem unter § 1 aufgeführten Master-Studiengang oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe der Zulassung durch Aushang ist ausreichend.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a. die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - c. der Kandidat oder die Kandidatin an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Prüfung bzw. Master-Thesis endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. der Kandidat oder die Kandidatin sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Master-Thesis; bei Blockprüfungen die gesamte Masterprüfung.

§ 16 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Master-Thesis und dem Kolloquium.
- (2) Die modulzugehörigen Prüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sind jeweils zu dem Zeitpunkt abzulegen, der gemäß Studienverlaufsplan in der Anlage 1 vorgegeben wird. Daraus ergeben sich auch die Leistungspunkte für die jeweiligen Module.
- (3) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn insgesamt 90 Leistungspunkte erreicht sind und die Master-Thesis sowie das Kolloquium mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den Modulen:

- MK 1: Kulturwissenschaften	3 LP
- MK 2: Neue Medien und apparative Praxis	12 LP
- MK 3: Medienwissenschaft	6 LP
- MK 4: Projektstudium I	12 LP

- MK 5: Projektstudium II	12 LP
- MK 6: Projektstudium III	9 LP
- MK 7: Forschungsmethoden und pädagogische Methoden	6 LP
- MK 8: Kultur- und Projektmanagement	6 LP
- MK 9: Ästhetik und Kulturgeschichte	3 LP
- MK 10: Master Seminar	3 LP
- MK 11: Master-Thesis	15 LP
- MK 12: Master-Kolloquium	3 LP

§ 17 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Sie sind Bestandteil der Masterprüfung. Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Prüfungsleistungen in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 2 abgeschlossen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls erhält der oder die zu Prüfende die in § 16 Abs. 4 den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte im Prüfungsregister gutgeschrieben.
- (3) Die Prüfer und Prüferinnen sind angehalten, den Umfang der Prüfungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie die durch die Anzahl der Credits vorgegebene Arbeitsbelastung nicht überschreiten.
- (4) In den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen legen die Lehrenden gemäß dieser Prüfungsordnung jeweils Form, Dauer und Umfang der Prüfung fest und geben dies rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung gemäß § 8 Abs. 1 bekannt.
- (5) Jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist, und jede modulzugehörige Prüfung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Modul oder Teil eines Moduls an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet.
- (6) Die zu Prüfenden haben sich zu den Modulprüfungen bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen gleichzeitig gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden. Ort und Zeit der Prüfung werden auf der Grundlage des Prüfungsverzeichnisses vom Prüfungsausschuss festgelegt und in das Prüfungsregister gemäß § 8 Abs. 2 eingetragen.
- (7) Die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen der Prüfung MK 2.1 und der Module MK 4 und MK 10 (Master-Seminar) werden mit dem Ergebnis „bestanden“ bewertet. In allen anderen Modulen werden die erfolgreich abgeschlossenen Prüfungsleistungen mit Noten gemäß § 28 Abs. 3 differenziert bewertet.
- (8) Der und die zu Prüfende haben die Pflicht, dem Prüfer oder der Prüferin oder der aufsichtführenden Person auf Verlangen ihre Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild nachzuweisen.
- (9) Über die Hilfsmittel, die bei den Prüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Sie sind spätestens mit der Veröffentlichung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 18 Modul-Prüfungsformen

Modul-Prüfungen sind mündliche Prüfungen (§ 19), Klausurarbeiten (§ 20) und besondere Prüfungsleis-

tungen (§ 21).

§ 19 Mündliche Prüfung

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der oder die zu Prüfende in der Form des Vortrags oder Fachgesprächs die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (2) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen vor einem oder einer Prüfenden in Gegenwart eines oder einer sachkundigen Beisitzenden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 durchgeführt, der oder die das Protokoll führt. Die Dauer der mündlichen Prüfung als Einzelprüfung beträgt in der Regel 30 Minuten; bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Dauer entsprechend.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem oder der Geprüften jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 20 Klausurarbeiten

- (1) In Klausurarbeiten soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie in schriftlicher Form und begrenzter Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln die in den jeweiligen modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen aus dem jeweiligen Prüfungsgebiet beherrscht.
- (2) Klausurarbeiten finden unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet der Prüfer oder die Prüferin. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Zeitstunden.
- (3) Die Ergebnisse der Klausurarbeiten werden spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch anonymisierten Aushang reicht aus.

§ 21 Besondere Prüfungsleistungen

- (1) Besondere Prüfungsleistungen sind Referate, Hausarbeiten, Protokolle und Präsentationen. Besondere Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfungen erbracht werden.
- (2) In den besonderen Prüfungsleistungen soll der oder die zu Prüfende nachweisen, dass er oder sie die in den modulzugehörigen Lehrveranstaltungen geforderten Kompetenzen beherrscht.
- (3) Das Ergebnis der besonderen Prüfungsleistungen wird von dem oder der Prüfenden dem oder der zu Prüfenden in der Regel nach der Prüfung und bei schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens zum Ende des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Eine nicht bestandene besondere Prüfungsleistung kann nicht in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.

§ 22 Praxisanteile

- entfällt -

§ 23 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis soll zeigen, dass der oder die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich des Master-Studiums sowohl in ihren modulbezogenen Einzelheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit.
- (3) Jeder nach § 10 Abs. 1 prüfungsberechtigte Professor und jede prüfungsberechtigte Professorin ist zur Themenstellung und Betreuung der Master-Thesis berechtigt. Auf Antrag des oder der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch andere Lehrende, dessen oder deren Qualifikation dem § 65 Abs. 1 HG NRW entspricht, zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema nicht durch einen oder eine der für die betroffenen Module zuständigen Professor oder Professorin betreut werden kann. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die gem. § 44 Abs. 2 HG NRW eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben, können auf Antrag des oder der zu Prüfenden zum Betreuer oder zur Betreuerin bestellt werden, wenn das Thema der Master-Thesis in einem inhaltlichen Zusammenhang zu dem ihnen übertragenen Lehrgebiet steht. Andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen dürfen gem. § 65 HG NRW keine Prüfer oder Prüferinnen sein.
- (4) Der oder die zu Prüfende kann den Betreuer oder die Betreuerin, den weiteren Prüfer oder die weitere Prüferin und das Thema der Master-Thesis vorschlagen.
- (5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit von zwei zu Prüfenden zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des oder der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (6) Die Master-Thesis und das Kolloquium bilden jeweils eine Prüfung.
- (7) Die Master-Thesis und das Kolloquium können jeweils nur einmal wiederholt werden.

§ 24 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer alle Modul-Prüfungen bis auf die Module MK 6, MK 7 und MK 10 erfolgreich erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist der Nachweis über die gem. Absatz 1 bestandenen Module beizufügen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 25

Ausgabe des Themas und Bearbeitung der Master-Thesis

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt das Thema der Master-Thesis verbindlich fest. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von dem Betreuer oder der Betreuerin der Master-Thesis gestellte Thema dem oder der zu Prüfenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der oder die zu Prüfende rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis erhält.
- (2) Das Thema der Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 23 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der oder die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner oder ihrer ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (3) Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Master-Thesis beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einmal um bis zu zwei Wochen verlängern.

§ 26

Annahme und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend.
- (2) In der Arbeit hat der oder die zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Master-Thesis oder den gem. § 23 Abs. 5 gekennzeichneten Teil der Master-Thesis selbstständig angefertigt und keine anderen als die in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Master-Thesis ist von zwei vom Prüfungsausschuss zu benennenden Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Eine dieser Personen soll der Prüfer oder die Prüferin sein, der oder die die Master-Thesis betreut hat. In den Fällen des § 23 Abs. 3 Sätze 2 und 3 muss der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin ein Professor oder eine Professorin sein.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Master-Thesis gemäß § 28 Abs. 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der Noten 2,0 nicht übersteigt. Ist die Differenz der Noten größer als 2,0 setzt der Prüfungsausschuss einen weiteren Professor oder eine weitere Professorin als Prüfer oder als Prüferin ein, wobei die Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet wird.
- (5) Die Bewertung der Master-Thesis ist durch ein schriftliches Gutachten zu begründen und auf Antrag mündlich zu erläutern.

§ 27

Kolloquium

- (1) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Das Kolloquium ergänzt die Master-Thesis und ist selbstständig gemäß § 28 Abs. 3 zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer bis zu dem vom Prüfungsausschuss hierfür jeweils festgesetzten Termin die noch nicht nachgewiesenen Modulprüfungen MG 6, MK 7 und MK 10 gemäß § 24 Abs. 1 nachgewiesen und die Master-Thesis mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

- (3) Wurde der Antrag auf Zulassung zum Kolloquium bereits mit dem Zulassungsantrag zur Master-Thesis gestellt, so erfolgt die Zulassung ohne weiteren Antrag zum nächsten Kolloquiumstermin, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung erklärt der oder die zu Prüfende, ob der Anwesenheit von Zuhörenden zugestimmt wird.
- (5) Das Kolloquium findet als mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel für jeden zu Prüfenden 30 Minuten.

§ 28

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen werden gem. § 17 Abs. 7 durch die Bewertung „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit Noten gemäß Absatz 3 differenziert beurteilt. Die Bewertungen der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Eine Prüfungsleistung wird mit „bestanden“ bewertet, wenn sie den Mindestanforderungen genügt.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Aus den Noten der Prüfungsleistungen in jedem Modul wird die Modulnote gebildet. Die Modulnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (6) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt

ein rechnerischer Wert bis 1,5	die Note „sehr gut“,
ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
ein rechnerischer Wert über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Gewichtung der Modulnoten mit Ausnahme der Noten der Master-Thesis und des Kolloquiums ergibt sich aus dem Verhältnis der modulbezogenen Leistungspunkte.
- (8) Aus den Noten der Modulprüfungen sowie Master-Thesis und des Kolloquiums wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Noten der Module MK 1 bis MK 3 und MK 5 bis MK 9 mit 60% im Verhältnis der jeweils einer benoteten Prüfung zugrundeliegenden Leistungspunkte, die Note der Master-Thesis mit 30% und die Note des Kolloquiums mit 10% gewichtet.
- (9) Die Gesamtnote wird im Bachelor-Zeugnis durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades ergänzt:

die besten	10% erhalten den ECTS-Grad A
------------	------------------------------

die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad B

die nächsten 30% erhalten den ECTS-Grad C

die nächsten 25% erhalten den ECTS-Grad D

die nächsten 10% erhalten den ECTS-Grad E

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Fachhochschule Düsseldorf“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 29 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, aber spätestens innerhalb von sechs Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. die Noten der studienbegleitenden Module der Studienaufbauphase und Studienabschlussphase,
 2. das Thema und die Note der Master-Thesis,
 3. die Note des Kolloquiums,
 4. die nach § 28 Abs. 8 gebildete Gesamtnote,
 5. die nach § 7 anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen eines Auslandsstudiums.
 6. Die zusätzlich vergebenen Leistungspunkte im Falle des § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 5.
- (2) Das Master-Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.
- (3) Das Master-Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
- (4) Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 7 angerechnet wurden, sind im Zeugnis entsprechend kenntlich zu machen.
- (5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem oder der betreffenden zu Prüfenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (6) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis wird eine Zeugnisergänzung entsprechend dem „Diploma Supplement-Modell“ von Europäischer Union, dem Council of Europa und der UNESCO/CEPES ausgestellt und durch ein „Transcript of Records“ ergänzt, in dem der individuelle Studienverlauf der Absolventin bzw. des Absolventen dokumentiert wird. Das „Transcript of Records“ enthält für alle erfolgreich absolvierten Module den Namen der Prüfenden, die jeweiligen Modulbeschreibungen, die Titel der einzelnen Lehrveranstaltungen in den Modulen, die vergebenen Leistungspunkte und die entsprechenden Prüfungsnoten. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt § 29 Abs. 2 und 3.

§ 31
Masterurkunde

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung wird dem oder der Geprüften die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Düsseldorf zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Prüfungen wird dem oder der Geprüften auf Antrag Einsicht in sein oder ihr Prüfungsregister (§ 8 Abs. 2) und die auf die Prüfungsleistungen bezogenen schriftlichen Bewertungen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Prüfungsakten der Master-Prüfung ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Master-Zeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Master-Prüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der oder die Geprüfte bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, auf die sich die Täuschung bezogen hat, berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Geprüfte hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der oder die Geprüfte die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Dem oder der Geprüften wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (4) Das unrichtige Master-Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Master-Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 1 und 5 ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 34

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss; die beteiligten Prüfenden sind zu hören.

§ 35
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studentinnen und Studenten des Master-Studiengangs „Kultur, Ästhetik, Medien“, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 aufgenommen haben.
 - (2) Für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“ vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten nur die Bestimmungen des § 9. Sie werden auf Antrag in den gesamten Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung übernommen. Bisherige Prüfungsleistungen werden gemäß § 63 Abs. 2 HG NRW anerkannt. Die Prüfungsordnung vom 14.08.2007 wird zum Ende des WS 2013/14 außer Kraft treten. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen.
 - (3) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.
-

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 04.05.2011 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.09.2011.



Düsseldorf, den 16.09.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Brigitte Grass

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Modulhandbuch

Anlage 1: Studienverlaufsplan (Vollzeitstudiengang)

Sem.	Fachkompetenzen			Methodenkompetenzen		SWS	LP		
	Neue Medien und Medienwissenschaften		Kulturelle und gesellschafts-politische Analyse-kompetenz	Gestaltungs- und Ausdrucksfähigkeit in der Projektarbeit (Anwendungsmethoden)		Forschungsmethodologie			
1.	MK2 Neue Medien und apparative Praxis 4 SWS / 6 LP	MK3 Medienwissenschaft 4 SWS / 6 LP	MK1 Kulturwissen-schaft 2 SWS / 3 LP	MK4 Projektstudium I 8 SWS / 12 LP			18	27	
	MK 2.1	MK 3.1	MK 1.1	MK 4.1	MK 4.2				
2.	MK2 Neue Medien und apparative Praxis (FORTSETZUNG): + 4 SWS / 6 LP	MK8 Kultur- und Projekt-manage-ment 4 SWS / 6 LP	MK9 Ästhetik und Kul-turgeschichte 2 SWS / 3 LP	MK5 Projektstudium II 8 SWS / 12 LP		MK7 Forschungs-methoden der Sozial- und Kulturwissen-schaften 2 SWS / 3 LP	20	30	
	MK 2.2	MK 8.1 MK 8.2	MK 9.1	MK 5.1	MK 5.2	MK 7.1			
3.				MK6 Projektstudium III 6 SWS / 9 LP		MK7 Forschungs-methoden der Sozial- und Kulturwissen-schaften FORTSETZUNG): 2 SWS / 3 LP	MK10 Masterseminar 2 SWS / 3 LP	10	33
				MK 6.1	MK 6.2	MK 7.2	MK 10.1		
	MK11 Masterthesis 15 LP					MK12 Kolloquium 3 LP			
Summe							48	90	

Anlage 2: Prüfungsplan

Module der Studieneingangsphase	Prüfungen/Veranstaltungen	SWS	LP
MK 1 Kulturwissenschaften	Prüfung MK1.1	2	3
		2	3
MK 2 Neue Medien und apparative Praxis	Prüfung MK2.1	4	6
	Prüfung MK2.2	4	6
		8	12
MK 3 Medienwissenschaften	Prüfung MK 3.1	4	6
		4	6
MK 4 Projektstudium I	Prüfung MK4.1	4	6
	Prüfung MK4.2	4	6
		8	12
MK 5 Projektstudium II	Prüfung MK5.1	4	6
	Prüfung MK5.2	4	6
		8	12
MK 6 Projektstudium III	Prüfung MK6.1	4	6
	Prüfung MK6.2	2	3
		6	9
MK 7 Forschungsmethoden und pädagogische Methoden	Prüfung MK7.1	2	3
	Prüfung MK7.2	2	3
		4	6
MK 8 Kultur- und Projektmanagement	Prüfung MK8.1	2	3
	Prüfung MK8.2	2	3
		4	6
MK 9 Ästhetik und Kulturgeschichte	Prüfung MK9.1	2	3
		2	3
MK10 Master-Seminar	Prüfung MK10.1	2	3
		2	3
MK11 Thesis	Prüfung MK11.1	-	15
		-	15
MK12 Kolloquium	Prüfung MK12.1	-	3
		-	3

Anlage 3: Modulhandbuch

Master-Studiengang „Kultur, Ästhetik, Medien“

Inhaltsverzeichnis

MK 1 Kulturwissenschaften	2
MK 2 Neue Medien und apparative Praxis	3
MK 3 Medienwissenschaften	4
MK 4 Projektstudium I	5
MK 5 Projektstudium II	7
MK 6 Projektstudium III	9
MK 7 Forschungsmethoden und pädagogische Methoden	11
MK 8 Kultur- und Projektmanagement	13
MK 9 Ästhetik und Kulturgeschichte	14
MK10 Master-Seminar	15
MK11 Thesis	16
MK12 Kolloquium	17

MK 1 Kulturwissenschaften				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
1. Semester (3. Semester im Teilzeit)		78 h	3 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Eine Veranstaltung Ausgewählte Aspekte der Kulturwissenschaft und der Kulturgeschichte – 2 SWS (Prüfung MK 1.1)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung, Literaturstudium, 26 h Prüfungsleistungen)	3 LP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele Ziel dieses Moduls ist das Kennenlernen unterschiedlicher Kultur- und Gesellschaftstheorien in ihrem historischen Kontext, die Ausdifferenzierung des eigenen Verständnisses von Kultur und das Nachdenken über die Vergangenheit und das Kennenlernen der Vergangenheit als Voraussetzung für das Begreifen von Gegenwartskultur, die Vermittlung von Grundkenntnissen über zentrale Begriffe und Konzepte der klassischen Theorien, der theoretischen Konstruktion der wissenschaftlichen Disziplin Kulturwissenschaft sowie die Fähigkeit, Begriffe definieren und erläutern zu können, theoretische Unterschiede der Konzeptualisierung von Begriffen zu erkennen und die Einübung in zielgerichtete wissenschaftliche Lektüre komplexer Texte.			
5	Inhalte Kulturwissenschaftliche Schulen (z. B. klassizistischer Humanismus, Materialismus, Hermeneutik, Funktionalismus, Strukturalismus, Cultural Studies, Postmoderne); Bezüge auf die Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie Ethnologie / Kulturanthropologie Exemplarische Längsschnitte zu zentralen Feldern der europäischen Kulturgeschichte im 19. und 20. Jahrhundert (Überblick über unterschiedliche Quellengattung und -interpretationen)			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen. Sie bestehen aus verschiedenen Kombinationen von Hausarbeit, Referat, Präsentation und einem Gespräch			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen			
10	Stellenwert der Note in der Endnote 3,5%			
11	Häufigkeit des Angebots jeweils im Wintersemester			

MK 2 Neue Medien und apparative Praxis				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
1. und 2. Semester in Voll- und Teilzeit		312 h	12 LP	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Eine Veranstaltung „Digitale Medien in Feldern der kreativen Gestaltung“ – 4 SWS (Prüfung MK 2.1)	52 h	104 h (52 h Vor- und Nachbereitung, Literaturstudium, 52 h Prüfungsleistungen)	6 LP
	Eine Veranstaltung „Erstellung Fach- und anwendungsbezogener Präsentationen mittels Neuer Medien“ – 4 SWS (Prüfung MK 2.2)	52 h	104 h (52 h Vor- und Nachbereitung, Literaturstudium, 52 h Prüfungsleistungen)	6 LP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeit, Präsentationen, Workshops			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele Studiengangs- und praxisbezogene Qualifikationen im Bereich computergestützter Anwendungen und Medien; effektive Nutzung des gesamten Angebots an computergestützten Lern-, Lehr- und Darstellungsmöglichkeiten insbesondere in den Bereichen Kunst, Musik, Theater und Video, Tonstudioteknik und Mikrofonie, Webdesign, Digitale Schnitttechniken Audio und Video			
5	Inhalte Weitergehende und vertiefende Informationen zu wichtigen Bereichen der Mediennutzung und Medienentwicklung in den KÄM-Fächern; Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung präsentationsbezogener Techniken; Nutzung und Kenntnis der aktuellen Medientrends und der neuesten Technologien und deren Nutzbarmachung für die Entwicklung eigener selbstständiger mediengestützter Projekte			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen. Sie bestehen aus verschiedenen Kombinationen von Hausarbeit, Referat, Präsentation und einem Gespräch			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen			
10	Stellenwert der Note in der Endnote MK 2.1 – keiner (unbenoteter Leistungsnachweis) MK 2.2 – 7,1%			
11	Häufigkeit des Angebots jeweils im Wintersemester (MK 2.1) und Sommersemester (MK 2.2)			

MK 3 Medienwissenschaften				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
1. Semester (3. Semester im Teilzeit)		156 h	6 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Eine Veranstaltung Theorie der Medienwissenschaften – 4 SWS (Prüfung MK 3)	52 h	104 h (52 h Vor- und Nachbereitung, 52 h Prüfungsleistungen)	6 LP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeit			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben und reflektieren wissenschaftliche Kenntnisse der Medientheorien und deren Diskussion in Bezug auf aktuelle und historische gesellschaftspolitische Situationen, insbesondere im Handlungsfeld der Sozial- und Kulturwissenschaften. <u>Methodenkompetenzen:</u> Wissenschaftlich begründete Anwendung von Medientheorien führen können, ausgewählte Forschungsfelder der Kulturarbeit auf der Grundlage von Medientheorien analysieren können <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenz, Problemlösungsmethoden, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexivität, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit			
5	Inhalte Die Seminare vermitteln die Fähigkeit durch die Anwendung von Medientheorien Entwicklungen besonders bezogen auf den Einfluss der Medien auf die soziale und kulturelle Struktur von Gesellschaft zu erforschen. Es wird untersucht wie die ästhetischen und technologischen Strukturen der Medien die Kultur durchdringen und wie umgekehrt auch die kulturelle Praxis die Medien ggf. prägen kann. Neue, digitale und traditionelle Medien wie das Fernsehen, der Film, das Radio werden in ihren gegenseitigen Einflussfaktoren und hinsichtlich der medialen Prägung der Gesellschaft analysiert. Die Theorien, die die vielfältigen Beziehungen zwischen den Medien und ihrer kulturellen, sozialen und politischen Umwelt versuchen zu erklären, werden analysiert und diskutiert und ihre Anwendung auf exemplarische Situationen überprüft.			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen gemäß Prüfungsordnung des Master-Studiengangs.			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen			
10	Stellenwert der Note in der Endnote 7,1%			
11	Häufigkeit des Angebots jeweils im Wintersemester			

MK 4 Projektstudium I				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
1. Semester in Voll- und Teilzeit		312 h	12 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik sowie Performative Künste			
	1. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung MK 4.1) 2. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung MK 4.2)	52 h 52 h	104 h 104 h (jeweils: 52 h Vor- und Nachbereitung, 52 h Prüfungsleistungen)	6 LP 6 LP
2	Lehrformen Interdisziplinäres Projektseminar mit Präsentationen/Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Gruppenarbeit, Exkursionen			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefende Auseinandersetzung mit der Erarbeitung eines inter-/trans-disziplinären Projekts im Bereich Kultur-Ästhetik-Medien. Intensive, theoretisch, fundierte Grundlagenarbeit im Bereich der praxisorientierten Projektarbeit, der Netzwerkarbeit und der Kulturpädagogik/kulturellen Bildung. Die Erarbeitung der hierfür notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen der einzelnen Fachdisziplinen der KÄM-Fächer (Musik, Bildende Kunst, Bewegung, Sport, Tanz, Theater, Literatur, Performance, Neue Medien u.a.) wird hierbei ebenso mit einbezogen. <u>Methodenkompetenzen:</u> Die Studierenden reflektieren die notwendigen Planungs- und Arbeitsschritte praktischer Kulturprojekte. Sie erlernen den Umgang mit Methoden der Netzwerkarbeit, der Interdisziplinarität und der Transkulturalität bei der eigenen praktischen Arbeit. Der Theorie-Praxis-Transfer steht hierbei im Vordergrund. <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenz, Problemlösungsmethoden, Teamfähigkeit, Netzwerkfähigkeiten <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexivität, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit			
5	Inhalte Die Projektseminar vermittelt den Studierenden inter-/transdisziplinäre Inhalte, die Kompetenzen aus ihren angestammten Ausbildungsfeldern (z. B. der Sozialen Arbeit, der Kulturpädagogik, der künstlerischen Arbeit) praktisch zu verknüpfen und im Bereich der Entwicklung eines eigenen Projekts im Bereich der Kultur oder kulturellen Bildung mit Unterstützung der Lehrenden zu entwickeln. Das dreigeteilte Projektseminar beginnt mit einer Sondierungsphase, in der die Grundlagen der einzelnen KÄM-Fachdisziplinen, als auch der Inter-/Transdisziplinarität erarbeitet werden. Die Projektgenerierung entsteht durch Experiment, Konzeptarbeit und die Erprobung von Methoden und Kooperationen.			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Keine			
8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen gemäß der Studienordnung des Masterstudiengangs			

9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen
10	Stellenwert der Note in der Endnote Keiner (unbenotete Leistungsnachweise)
11	Häufigkeit des Angebots jeweils im Wintersemester

MK 5 Projektstudium II				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
2. Semester in Voll- und Teilzeit		312 h	12 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik sowie Performative Künste			
	1. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung MK 4.1) 2. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung MK 4.2)	52 h 52 h	312 h 312 h (jeweils: 52 h Vor- und Nachbereitung, 52 h Prüfungsleistungen)	6 LP 6 LP
2	Lehrformen Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefende Auseinandersetzung mit der Erarbeitung eines inter-/trans-disziplinären Projekts im Bereich Kultur-Ästhetik-Medien. Intensive, theoretisch, fundierte Grundlagenarbeit im Bereich der praxisorientierten Projektarbeit, der Netzwerkarbeit und der Kulturpädagogik/kulturellen Bildung. Die Erarbeitung der hierfür notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen der einzelnen Fachdisziplinen der KÄM-Fächer (Musik, Bildende Kunst, Bewegung, Sport, Tanz, Theater, Literatur, Performance, Neue Medien u.a.) wird hierbei ebenso mit einbezogen. <u>Methodenkompetenzen:</u> Die Studierenden reflektieren die notwendigen Planungs- und Arbeitsschritte praktischer Kulturprojekte. Sie erlernen den Umgang mit Methoden der Netzwerkarbeit, der Interdisziplinarität und der Transkulturalität bei der eigenen praktischen Arbeit. Der Theorie-Praxis-Transfer steht hierbei im Vordergrund. <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenz, Problemlösungsmethoden, Teamfähigkeit, Netzwerkfähigkeiten <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexivität, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit			
5	Inhalte In der zweiten Phase des Projektseminars wird an der konkreten Formulierung des Projekts gearbeitet. Die Studierenden werden hierbei sowohl bei der Themenwahl, als auch bei der Konzeption und Konkretion der fachlichen Umsetzung des künstlerisch-gestalterischen Projekts unterstützt. Die Studierenden arbeiten v.a. konzeptionell. Projektführungs- und Projekt-Managementstrategien sind nun ebenso zu berücksichtigen wie die konkrete Erprobung möglicher Einbettungs- und Anknüpfungspunkte der Projekte in der Praxis der Berufswelt z. B. der Sozialen Arbeit, des Kulturbetriebs und von Forschungszusammenhängen.			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Abschluss von MK 4			
8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen gemäß Prüfungsordnung des Master-Studiengangs.			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen			

10	Stellenwert der Note in der Endnote 14,1%
11	Häufigkeit des Angebots jeweils im Sommersemester

MK 6 Projektstudium III				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
3. Semester in Voll- und Teilzeit		234 h	9 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Zwei projektorientierte Veranstaltungen aus dem Lehrgebiet Kultur, Ästhetik, Medien, beispielsweise aus den Teil-Lehrgebieten Bewegung, Bildende Kunst, Literatur und Ästhetische Praxis, Musik sowie Performative Künste			
	1. Veranstaltung – 4 SWS (Prüfung MK 4.1)	52 h	104 h (52 h Vor- und Nachbereitung, 52 h Prüfungsleistungen)	6 LP
	2. Veranstaltung – 2 SWS (Prüfung MK 4.2)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung, 26 h Prüfungsleistungen)	3 LP
2	Lehrformen Seminare mit Referaten und Praxiseinheiten, Übungseinheiten, Exkursionen			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Vertiefende Auseinandersetzung mit der Erarbeitung eines inter-/trans-disziplinären Projekts im Bereich Kultur-Ästhetik-Medien. Intensive, theoretisch, fundierte Grundlagenarbeit im Bereich der praxisorientierten Projektarbeit, der Netzwerkarbeit und der Kulturpädagogik/kulturellen Bildung. Die Erarbeitung der hierfür notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen der einzelnen Fachdisziplinen der KÄM-Fächer (Musik, Bildende Kunst, Bewegung, Sport, Tanz, Theater, Literatur, Performance, Neue Medien u.a.) wird hierbei ebenso mit einbezogen. <u>Methodenkompetenzen:</u> Die Studierenden reflektieren die notwendigen Planungs- und Arbeitsschritte praktischer Kulturprojekte. Sie erlernen den Umgang mit Methoden der Netzwerkarbeit, der Interdisziplinarität und der Transkulturalität bei der eigenen praktischen Arbeit. Der Theorie-Praxis-Transfer steht hierbei im Vordergrund. <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenz, Problemlösungsmethoden, Teamfähigkeit, Netzwerkfähigkeiten <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexivität, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit			
5	Inhalte In der dritten Phase des Projektseminars, die nach Möglichkeit zu einem Abschlussarbeitsprojekt führt, sollen neben der Fertigstellung des Projekts nach Abschluss der theoretischen Konzeptionsphase auch Aspekte der Öffentlichkeitsarbeit und Ausstellungsorganisation, Aufführungspraxis etc. in die Planungen der Studierenden mit einbezogen werden Die Studierenden planen und realisieren die Umsetzung und Vermittlung ihrer Projektarbeit für eine bestimmte Zielgruppe bzw. ein Publikum. Die Dokumentation dieses Prozesses ist Teil der Arbeit.			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen erfolgreiche Teilnahme an Modul MK 5			

8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen gemäß der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen
10	Stellenwert der Note in der Endnote 10,5%
11	Häufigkeit des Angebots jeweils im Wintersemester

MK 7 Forschungsmethoden und pädagogische Methoden				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
2. und 3 Semester (4. und 5. Semester im Teilzeit)		156 h	6 LP	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Eine Veranstaltung „Forschungsmethoden der Sozial- und Kulturwissenschaften“ – 2 SWS (Prüfung MK 7.1)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung sowie Literaturstudium, 26 h Aufwand für Prüfungsleistungen)	3 LP
	Eine Veranstaltung „Pädagogische Methoden kultureller Bildung“ – 2 SWS (Prüfung MK 7.2)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung sowie Literaturstudium, 26 h Aufwand für Prüfungsleistungen)	3 LP
2	Lehrformen Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeit, Präsentationen, Workshops			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele Ausgewählte Methoden der kulturellen Bildung sowie sozialwissenschaftlicher Forschung sollen kennengelernt werden. <u>Fachkompetenzen:</u> Die Studierenden reflektieren wissenschaftstheoretische Grundlagen und erwerben Kenntnisse in quantitativen und qualitativen Methoden empirischer Sozialforschung, Statistik und in Methoden der kulturellen Bildung. Sie üben es ein, sich kritisch mit Statistiken zu beschäftigen. Sie erlernen die Anwendung der Methoden auf Themen im Handlungsfeld der Sozial- und Kulturwissenschaften. <u>Methodenkompetenzen:</u> Studierende sollen wissen, welche Ansätze und Methoden es in der empirischen Sozialforschung und in der kulturellen Bildung gibt. Die Methoden werden auf ein ausgewähltes Forschungsfeld der Kulturarbeit angewandt und erprobt. <u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenz, Problemlösungsmethoden, Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexivität, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit			
5	Inhalte Methoden der Kulturpädagogik/Kulturarbeit zur Konzeption und Durchführung von kulturellen und kulturvermittelnden Angeboten, die einer emanzipatorischen, partizipatorischen und innovativen Kulturarbeit verpflichtet sind. Didaktik des Vermittelns von Kultur für unterschiedliche Zielgruppen. Integrierung des pädagogisch-orientierten Handlungsfelds zur Förderung der kulturellen Partizipation von Individuen und unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen in die Gesamtplanung von kulturellen Projekten. Die Seminare vermitteln ausgewählte Inhalte aus folgenden Bereichen: Wissenschaftstheorie, Methoden empirischer Sozialforschung (Interviews, Fragebögen, Beobachtung, Gruppengespräch etc.), Durchführung und Auswertung, deskriptive und induktive Statistik, Darstellung von Ergebnissen in Schriftform und Präsentation. Die Methoden werden durch Anwendungsbeispiele aus den Sozial- und Kulturwissenschaften auf das spätere Handlungsfeld der Studierenden bezogen.			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss des Moduls MK1 (Kulturwissenschaften)			

8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen gemäß Prüfungsordnung des Master-Studiengangs
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Erfolgreich abgeschlossene Prüfungen aus den Lehrveranstaltungen
10	Stellenwert der Note in der Endnote 7,1%
11	Häufigkeit des Angebots Jeweils im Sommersemester MK 7.1 und im Wintersemester MK 7.2

MK 8 Kultur- und Projektmanagement				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
M.A. 2. Semester (4. Semester im Teilzeit)		156 h	6 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Eine Veranstaltung „Konzepte und Anwendungen des Kultur- und Projektmanagements“ – 2 SWS (Prüfung MK 8.1)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung, 26 h Prüfungsleistungen)	3 LP
	Eine Veranstaltung „Medien- und Verwaltungsrecht“ – 2 SWS (Prüfung MK 8.2)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung, 26 h Prüfungsleistungen)	3 LP
2	Lehrformen Vorlesungseinheiten, Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeit, Präsentationen, Workshops			
3	Gruppengröße max. 30			
4	Qualifizierungsziele Ausgewählte Konzepte des Kultur- und Projektmanagements sollen kennengelernt werden. Dabei sollen verschiedene Strukturmodelle von Projektorganisationen (z. B. Stabs- und Matrixorganisation) sowie Kernelemente der Projektplanung (z. B. Terminierungsmethoden, Formulierung von Meilensteinen, Projektphasenmodelle) kennengelernt und auf handlungsfeldbezogene Themen der Kulturarbeit angewendet werden können. Die rechtlichen Grundlagen des Projekt- und Eventmanagements sollen kennengelernt und auf Beispiele bezogen angewendet werden können.			
5	Inhalte Konzepte und Methoden des Kultur- und Projektmanagements. Projektplanungsmodelle mit Steuerungsmethoden. Strukturierungs- und Terminierungsmethoden von Projekten (und Events), Beispiele von Projekten und Events in der Kulturarbeit, angewandte Konzeptionsverfahren von Projekten in der Kulturarbeit, rechtliche Grundlagen der Kulturarbeit (Medienrecht, Verwaltungsrecht, Veranstaltungsrecht), Anwendungsbeispiele rechtlicher Aspekte im Kultur- und Projektmanagement, Plan- und Rollenspiele im Projektmanagement			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen keine			
8	Prüfungsformen Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen gemäß der Studienordnung des Masterstudiengangs			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten bestandene Prüfungsleistungen			
10	Stellenwert der Note in der Endnote 7,1%			
11	Häufigkeit des Angebots Im Sommersemester			

MK 9 Ästhetik und Kulturgeschichte			
Studienphase	Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
M.A. 2. Semester (4. Semester im Teilzeit)	78 h	3 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium
	Eine Veranstaltung „Ästhetik und Kulturgeschichte“ – 2 SWS (Prüfung MK 9.1)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung, 26 h Prüfungsleistungen)
2	Lehrformen	Seminareinheiten mit Referaten und Diskussion, Übungseinheiten mit Gruppenarbeit, Präsentationen, Workshops	
3	Gruppengröße	max. 30	
4	Qualifizierungsziele	<p><u>Fachkompetenzen:</u> Die Studierenden erwerben und reflektieren wissenschaftliche Kenntnisse der ästhetischen Theorien und deren Diskussion in Bezug auf aktuelle und historische gesellschaftspolitische Situationen, insbesondere im Handlungsfeld der Sozial- und Kulturwissenschaften.</p> <p><u>Methodenkompetenzen:</u> Ausgewählte Forschungsfelder der Kulturgeschichte in ihrer zeit- und kulturhistorischen Bedingtheit auf der Grundlage der Auseinandersetzung mit ästhetischen Theorien analysieren können</p> <p><u>Sozialkompetenzen:</u> Kommunikative Kompetenz, Problemlösungsmethoden, Teamfähigkeit</p> <p><u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexivität, Selbstwirksamkeitsüberzeugung, Selbstorganisation, geschärfte Wahrnehmungsfähigkeit, Reflexionsfähigkeit</p>	
5	Inhalte	<p>Ästhetische Theorien als Theorie der Kunst und als Theorie der sinnlichen Erkenntnis (Baumgarten) bzw. Wahrnehmung: Es geht darum, die Zeitbezogenheit der ästhetischen Urteile vergegenwärtigen zu können, um Wahrnehmungswandel durch Perspektivenwechsel, die Frage nach der Bedingtheit unserer Wahrnehmungen und ästhetischen Urteile, um die Verortung der eigenen Positionierung in die kulturhistorischen Entwicklungen. Ästhetische Theorien und kunst- und kulturhistorische wichtige Entwicklungen und aktuelle Strömungen aus den unterschiedlichen Bereichen der Künste (Musik, Tanz, Theater, Literatur, Bildende Kunst) werden exemplarisch analysiert.</p>	
6	Verwendbarkeit des Moduls	M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien	
7	Teilnahmevoraussetzungen	Keine	
8	Prüfungsformen	Zu den Veranstaltungen des Moduls gibt es studienbegleitende Prüfungen gemäß der Studienordnung des Masterstudiengangs	
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestandene Prüfungsleistungen der Lehrveranstaltung	
10	Stellenwert der Note in der Endnote	3,5%	
11	Häufigkeit des Angebots	Jeweils im Wintersemester	

MK 10 Master-Seminar				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
M.A. 3. Semester (5. Semester im Teilzeit)		78 h	3 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	Eine Veranstaltung – 2 SWS (Prüfung MK 10.1)	26 h	52 h (26 h Vor- und Nachbereitung sowie Literatur-studium, 26 h Aufwand für Prüfungsleistungen)	3 LP
2	Lehrformen Seminar			
3	Gruppengröße Max. 30			
4	Qualifizierungsziele <u>Fachkompetenzen:</u> Beherrschung der aktuellen wissenschaftlichen Diskussion zu Fragen der Globalisierung und der interkulturellen Beziehungen; die Fähigkeit, die zentralen inhaltlichen Thesen, den Aufbau/die Gliederung und die inhaltliche Argumentation der eigenen Master-Arbeit systematisch darzulegen und gegenüber anderen zu verteidigen <u>Methodenkompetenzen:</u> die Fähigkeit, das methodische Vorgehen der eigenen Master-Arbeit zu begründen und die Resultate des Forschungsprozesses für andere verständlich darzustellen <u>Sozialkompetenzen:</u> Diskussionskompetenz, Fähigkeit, die eigenen Arbeitsergebnisse überzeugend zu vertreten; die Fähigkeit, begründete Kritik anzunehmen und sich in die Perspektiven der anderen hineinzuversetzen; Teamfähigkeit <u>Subjektkompetenzen:</u> Selbstreflexive Kompetenzen, Fähigkeit zu Selbstkritik, Selbstorganisation			
5	Inhalte Das Modul dient der Diskussion über die zentralen Themen des Studiums im Hinblick auf die Konzeption der Thesis. Die verschiedenen Arbeitsentwürfe für die Thesis werden diskutiert. Das Seminar bietet Gelegenheit, Fragen, die im Zuge der Arbeit an der Thesis auftauchen, in der Gruppe mit dem Dozenten/der Dozentin zu bearbeiten.			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen alle übrigen Module des 1. und 2. Semesters			
8	Prüfungsformen Referat und mündliche Prüfung			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten erfolgreiche Ableistung der Prüfungen			
10	Stellenwert der Note in der Endnote keiner (unbenoteter Leistungsnachweis)			
11	Häufigkeit des Angebots jeweils im Wintersemester			

MK11 Master-Thesis				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
Master 3. Semester (5. Semester im Teilzeit)		12 Wochen	15 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
	-	-	-	-
2	Lehrformen Abschlussarbeit			
3	Gruppengröße -			
4	Qualifizierungsziele Die Master-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem Bereich des Master-Studiums sowohl in ihren modulbezogenen Einheiten als auch in den kompetenzübergreifenden Zusammenhängen mit wissenschaftlichen und/oder fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.			
5	Inhalte Aufgabenstellung der Master-Thesis			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss aller Module des 1. und 2. Semesters			
8	Prüfungsformen Schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistung (Prüfung MT)			
10	Stellenwert der Note in der Endnote 30%			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			

MK12 Kolloquium				
Studienphase		Arbeitsaufwand	Leistungspunkte	Dauer
Master 3. Semester (5. Semester im Teilzeit)			3 LP	1 Semester
1	Lehrveranstaltungen -	Kontaktzeit -	Selbststudium -	Leistungspunkte
2	Lehrformen Kolloquium			
3	Gruppengröße -			
4	Qualifizierungsziele Das Kolloquium dient der Feststellung, ob der oder die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Master-Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge darzustellen und zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.			
5	Inhalte Ergänzung der Master-Thesis			
6	Verwendbarkeit des Moduls M.A.-Studiengang Kultur, Ästhetik, Medien			
7	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module des Studiums			
8	Prüfungsformen Mündliche Prüfung durch die an der Master-Thesis beteiligten Prüfer oder Prüferinnen			
9	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Bestandene Prüfungsleistung (Prüfung K)			
10	Stellenwert der Note in der Endnote 10%			
11	Häufigkeit des Angebots Jedes Semester			